

# Lohnsteuer-News It. 2.

## Wartungserlass 2006 zu den LStR

### :: Zukunftssicherungsmaßnahmen Rz. 81

Der **Freibetrag von EUR 300,- p.a.** kann im Falle von **mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen** bei jedem Arbeitgeber berücksichtigt werden und es kommt zu keiner Rückführung auf das einfache Ausmaß bei einer (Arbeitnehmer-) Veranlagung. Erfolgt die Zuwendung in Teilbeträgen (z.B. jeweils EUR 50,- p.m.) sind diese solange lohnsteuerfrei bis der Jahresbetrag von EUR 300,- erreicht ist.

### :: Stock-Options - Lohnsteuerabzug Rz. 90c

Bei Optionsausübung nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Versteuerung nach § 67 Abs. 10 EStG nebst DB, DZ und KommSt vorzunehmen. Soweit die Lohnsteuer nicht durch Barlohn gedeckt ist, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den erforderlichen Betrag zu zahlen. Die Haftung für die abzuführende Lohnsteuer trägt aber der Arbeitgeber.

### :: Rückerstattung nachgekaufter Versicherungszeiten Rz. 579a

Infolge Vorliegens eines rückwirkenden Ereignisses kommt es innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist von 5 Jahren zu einer **Abänderung des Veranlagungsbescheides**, in dem die Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. **Keine Nachversteuerung** erfolgt aber, wenn abgesetzte Beiträge für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der **gesetzlichen Pensionsversicherung rückerstattet** werden (**Rz. 610a**).

### :: Dienstverhältnis bei Lehrenden / Vortragenden im Rahmen der Erwachsenenbildung Rz. 688c, 992ff (vgl. Klienten-Info Jan. 2007)

Wenn kein gesetzlich geregelter Lehrplan besteht, tritt Lohnsteuerpflicht - für sonst selbständig tätige Vortragende - nur dann ein, wenn der **Lehrgang mehr als vier Semester** dauert. Ferner liegt ein Dienstverhältnis dann vor, wenn pro **Semester mehr als 15 Vortragsstunden** gehalten werden. Die Bezüge unterliegen aber **nicht** dem **DB / DZ** sowie der **KommSt**. Auf Grund einer

Übergangsbestimmung ist diese Tätigkeit für das **Wintersemester 2006/2007** noch als **selbständige Tätigkeit** zu behandeln. Nähere Informationen über die umfangreiche und kasuistische Neuregelung sind zu entnehmen aus: <http://www.erwachsenenbildung.at>

### **:: SV-Beitragsabzug bei Vergleichszahlung Rz. 1102b**

Übersteigt die Vergleichszahlung an Arbeitnehmer, die der Abfertigung Neu unterliegen EUR 7.500,-, bleiben 20% des übersteigenden Betrages lohnsteuerfrei. Die einbehaltenen **SV-Beiträge** sind den jeweiligen Teilbeträgen **anteilmäßig zuzuordnen**.

### **:: Herausrechnung von Überstunden Tz. 1162**

Die für die Grundlohnberechnung bei einer Gesamtlohnvereinbarung erforderliche Anzahl der 50%igen Überstunden ist glaubhaft zu machen, wenn kein Nachweis bzw. keine zahlenmäßige Vereinbarung vorliegt. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, wenn für die Ermittlung der Zuschläge **20 Überstunden als Durchschnittswert** für die Ermittlung des Grundlohnes unterstellt werden.